



Eilmeldung

Nr.: Eil_2021_0004

AZ: MS/hb

Tel.-Dw.: 79 19-266

Datum: 25.01.2021

Förderprogramm zur Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte (ENF): Antragsunterlagen

BAG stellt Antragsunterlagen im eService-Portal bereit.

Das Bundesamt für Güterverkehr hat die Antragsunterlagen für das neue Förderprogramm zur Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte (ENF) bereitgestellt. Diese amtlichen Formulare geben wir Ihnen anbei zur Kenntnis, bitte beachten Sie jedoch, dass Anträge ausschließlich elektronisch über das BAG-eService-Portal (<https://antrag-gbbmvi.bund.de>) nach vorheriger Anmeldung dort gestellt werden können.

Antragsstart ist der **26.01.2021, ab 09:00 Uhr. Bitte denken Sie daran, das ausgefüllte und unterschriebene Kontrollformular zusammen mit dem Antrag zu übermitteln.** Falls zudem die Förderung intelligenter Trailer-Technologien beantragt wird, muss die erforderliche Anlage „Übersicht intelligente Trailer-Technologien“ beigefügt werden.

Gefördert wird der Erwerb von Kraftfahrzeugen der Fahrzeugklasse N2 oder N3 **mit einer zulässigen Gesamtmasse ab 7,5 t** der Schadstoffklasse Euro VI (LNG oder Diesel) oder mit Elektro- oder Wasserstoff-/Brennstoffzellenantrieb („Neufahrzeug“ mit Produktionsjahr 2021) sowie die Anschaffung von intelligenter Trailer-Technologie, deren Einsatz erhebliche Effizienzreserven im Betrieb bietet und damit den Energieverbrauch mindert im Wege der Verschrottung von Kraftfahrzeugen der Fahrzeugklasse N2 oder N3 **mit einer zulässigen Gesamtmasse ab 7,5 t** der Schadstoffklasse Euro 0 bis V, EEV („Bestandsfahrzeug“).

Weitere Voraussetzungen:

Das anzuschaffende Neufahrzeug muss über ein Abbiegeassistenzsystem verfügen.

Soweit es sich um ein Nutzfahrzeug der Schadstoffklasse Euro VI handelt, muss dieses zum Zeitpunkt der Auslieferung mit rollwiderstandsoptimierten Reifen ausgestattet sein.

Leider stehen bis dato die vom BAG in Aussicht gestellte Ausfüllhilfe zum Antrag und ggf. weitere Informationen noch nicht zur Verfügung – wir informieren, sobald dies der Fall ist.

Darüber hinaus hat uns das BAG zur Klarstellung weitere Fragen zum Förderprogramm ENF beantwortet:

Fahrzeugzulassung: Unterbrechungen der Zulassung des Bestandsfahrzeugs [z.B. saisonbedingt]

„Auch die vorübergehende Stilllegung eines Fahrzeugs wird als eine kurzfristige Unterbrechung gewertet. Erforderlich ist, dass das zu verschrottende Fahrzeug in der Gesamtschau mindestens über die vergangenen 12 Monate – zurückgerechnet vom Zeitpunkt der Verschrottung – in Deutschland zugelassen war.

Das zu verschrottende Fahrzeug muss zum Tag der Antragstellung auf den/die Antragsteller/in zugelassen sein.“

Verschrottungsnachweis

„Der Anwendungsbereich der Altfahrzeug-Verordnung ist zutreffend nicht für Fahrzeuge der EG Typenklassen N2 und N3 eröffnet. Aufgrund dessen wird das Bundesamt den Antragsteller*innen ein Formular für den tauglichen Nachweis einer Verschrottung zur Verfügung stellen.“

Förderfähige Fahrzeuge

„Fahrzeuge der **Klasse N3G** sind im Förderprogramm „ENF“ förderfähig, soweit diese die Voraussetzungen nach Nummer 4.3. des zweiten Anhangs II der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge erfüllen.“

Trailerförderung

„Soweit die weiteren Voraussetzungen des Förderprogramms „ENF“ gegeben sind und der Einsatz neuer/moderner Transportkälteaggregate (Kühlmaschinen) erhebliche Effizienzreserven im Betrieb bietet und damit den Energieverbrauch mindert, sind überobligatorische Transportkälteaggregate förderfähig.“

Weitere Details können Sie den Antragsunterlagen entnehmen.

[Anlage](#)